

# Psychotherapie-Vertrag Patienten/in-Information



Praxis Werner  
Katharina Werner  
Ärztliche Psychotherapeutin  
Hauptstr. 37  
35119 Rosenthal/Roda

## **Psychotherapie-Vertrag**

---

Nach ausführlicher Information und Aufklärung über die Bedingungen einer ambulanten Psychotherapie wird zwischen

Praxis Werner  
Ärztliche Psychotherapeutin  
Hauptstr. 37, 35119 Rosenthal/Roda

nachfolgend – **ärztliche Psychotherapeutin** - genannt

**und**

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnort, Adresse \_\_\_\_\_

Versicherungsnehmer/in \_\_\_\_\_  
(familienversicherte Patienten/in)

nachfolgend – **Patient/in** - genannt

die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung bei dem/der Patient/in vereinbart.

### **Kostenträger für die ambulante Psychotherapie**

Die Psychotherapiekosten der ambulanten Psychotherapie sollen gemäß nachfolgender Erklärung des/der Patient/in abgerechnet werden:

- Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der \_\_\_\_\_ und wünsche eine Behandlung zu Lasten meiner Krankenkasse**, die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung.
- Ich bin privat versichert bei der \_\_\_\_\_**  
Die Psychotherapiekosten werden mir durch die ärztliche Psychotherapeutin gemäß GOÄ<sup>1</sup> in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten meiner o.a. privaten Krankenversicherung abgerechnet.
- Ich bin beihilfeberechtigt, Beihilfestelle \_\_\_\_\_**  
Die Psychotherapiekosten werden mir durch die ärztliche Psychotherapeutin gemäß GOÄ in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten meiner o.a. Beihilfe oder privaten Krankenversicherung abgerechnet.

---

<sup>1</sup> Gebührenordnung der Ärzte

- Ich möchte die Psychotherapie selbst zahlen.**  
Die Psychotherapiekosten werden mir durch den ärztliche Psychotherapeutin gemäß GOÄ in Rechnung gestellt.
- Die Psychotherapiekosten werden von folgendem Kostenträger übernommen:
- 

Ich verpflichte mich, dass ich mich selbst um die Therapiekostenübernahme bemühe.

Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung bei § 13 Abs. 2 oder 3 SGB V) schulden Patient/innen das Honorar der ärztlichen Psychotherapeutin persönlich in voller Höhe. Die Rechnungslegung erfolgt gemäß GOÄ. Mir ist bekannt, dass die Therapiekosten nicht immer von der Krankenkasse in voller Höhe übernommen werden.

### **Zusätzlich vereinbaren Patienten/in und ärztliche Psychotherapeutin Folgendes:**

**Schweigepflicht.** Die behandelnde ärztliche Psychotherapeutin unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB). Eine Schweigepflichtentbindung wird ggf. gesondert vereinbart. Zur Qualitätssicherung der Behandlung kann die ärztliche Psychotherapeutin Supervision bzw. Intervision in Anspruch nehmen. Patient/in erklären sich damit einverstanden, dass Inhalte der Therapie in anonymisierter Form in diesem Rahmen besprochen werden dürfen. Der anwesende Supervisor/in bzw. Intervisionsteilnehmer/in unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Schweigepflicht.

**Non-Suizid-Commitment.** Der/Die Patient/in verpflichtet sich, während der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen oder andersartig suizidalen Verhaltensweisen nachzugehen. Dies umfasst Verhaltensweisen, bei welchen der Tod billigend in Kauf genommen wird. Unter Umständen wird zu Behandlungsbeginn gemeinsam ein Notfallplan für suizidale Krisen ausgearbeitet, der Kontaktstellen und Anlaufpunkte umfasst. Patient/in verpflichten sich, diesen Notfallplan in jedem Fall zu befolgen.

**Drogenkonsum.** Weiterhin stellt der Missbrauch von (illegalen) Drogen oder Alkohol eine Kontraindikation für eine ambulante Psychotherapie dar. Patient/in verpflichten sich insbesondere zur Cannabis-Abstinenz für die Dauer der Behandlung. Bei Nicht-Einhaltung dieser Vereinbarung, wird die Psychotherapie mit sofortiger Wirkung beendet.

### **Terminvereinbarung und -absagen**

**Ausfallhonorar.** Patient/in verpflichten sich, bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin **spätestens 48 Stunden von Werktagen** vor dem Termin per E-Mail unter [Praxis.Werner@gmx.net](mailto:Praxis.Werner@gmx.net) bei der ärztlichen Psychotherapeutin abzusagen. Dies bedeutet, dass beispielhaft ein Termin am Montag um 09:00 Uhr bis spätestens Freitag 09:00 Uhr abgesagt werden muss. Der Grund der Verhinderung ist hierbei unerheblich. Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig, wird ein **Ausfallhonorar in Höhe von EUR 150,00** pro versäumter einzeltherapeutischer und ein **Ausfallhonorar in Höhe von EUR 100,00** pro versäumte gruppentherapeutische Sitzung in Rechnung gestellt. Dieses Ausfallhonorar hat der Patient/in unabhängig von der Art der Versicherung selbst zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch die private oder gesetzliche Krankenkasse oder Beihilfe ist in diesem Fall nicht möglich.

**Kommunikationswege.** Patient/in erklären sich damit einverstanden, in notwendigen Angelegenheiten per E-Mail mit der ärztlichen Psychotherapeutin zu korrespondieren. Im Allgemeinen tragen Patient/in Fürsorge für das Zustandekommen und die Vereinbarung eines neuen Termins. Sofern der letzte vereinbarte Termin abgesagt worden ist, meldet sich der Patient/in per E-Mail bei der behandelnden ärztlichen Psychotherapeutin. Erfolgt dies nicht innerhalb von drei Wochen, kann der Therapieplatz unter Umständen nicht mehr sichergestellt werden. Der Patient/in informiert die ärztliche Psychotherapeutin auch über planbare längere Abwesenheiten (bspw. bei einer stationären Therapie, Reisen, o.Ä.). Terminabsagen bitte über Mail mindestens 2 Tage im Voraus.

### **Allgemeine Grundregeln für eine ärztliche Psychotherapie**

Eine ärztliche psychotherapeutische Behandlung beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt. Ärztliche Psychotherapeut/in haben sich an bestimmte fachliche und ethische Regeln zu halten und unterliegen der Schweigepflicht. Sie unterliegen dem Abstinenzgebot und lassen sich auf keine privaten (sexuelle) Beziehungen zu ihrem Patienten/in ein, um den Fortgang der Therapie nicht zu behindern.

Unabdingbar für den Therapieprozess ist die Bereitschaft des Patienten/in, am Therapieprozess aktiv und verantwortungsvoll mitzuarbeiten. Wenn das Gefühl besteht, dass der Verlauf der Therapie nicht den Erwartungen oder den besprochenen Zielen und Vorgehensweisen entspricht, sollte sich der Patient/in nicht scheuen, dies mit der ärztlichen Psychotherapeutin zu klären.

**Vorzeitige Therapiebeendigung.** Die genehmigte Sitzungszahl kann, muss aber nicht ausgeschöpft werden. D.h. es besteht sowohl für den Patient/in als auch die ärztliche Psychotherapeutin die Möglichkeit, die Therapie jederzeit zu beenden. Es ist wünschenswert, die Behandlung gemeinsam in mindestens einer Abschlussitzung einvernehmlich abzuschließen.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Patient/in

---

Katharina Werner  
ärztliche Psychotherapeutin

## **Patient/in -Information**

---

Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Die Therapie findet auf Grundlage wissenschaftlich geprüfter Verfahren statt. Die Ausübung der ärztlichen Psychotherapie ist zum einen in dem Medizin - und Gesundheitsrecht und zum anderen in der Berufsverordnung der Ärzte in den einzelnen Bundesländern geregelt. Im Zentrum stehen das Gespräch und der Austausch zwischen ärztlichen Psychotherapeuten/in und Patient/in. Je nach psychotherapeutischer Methode kann dieser Austausch durch Übungen und andere Interventionen unterstützt und gefördert werden. Gemeinsam wird ein Verständnis für die eigenen Beeinträchtigungen sowie für konkrete Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten geschaffen. Voraussetzung dafür ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Denken, Fühlen und Verhalten.

Derzeit gibt es vier Therapieformen, deren Kosten von den Krankenkassen übernommen werden: Psychoanalyse, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die systemische Therapie und die Verhaltenstherapie. Wesentlich für den Therapieerfolg ist die aktive Teilnahme von Patienten/innen.

Es gibt unterschiedliche psychotherapeutische Methoden, mit denen ein psychisches Problem behandelt werden kann. Derzeit werden die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung für alle Altersgruppen für die oben genannten Verfahren übernommen. Private Krankenkassen erstatten in der Regel ebenfalls die Kosten oben genannter Verfahren. Das Ausmaß der Kostenerstattung hängt jedoch vom gewählten Tarif ab. Psychotherapie kann im Einzelkontakt oder in der Gruppe stattfinden. Neben der ambulant stattfindenden Behandlung gibt es auch die Möglichkeit einer stationären Psychotherapie in dafür spezialisierten Kliniken. Diese dauert in der Regel vier bis acht Wochen.

**Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie (VT).** Verhaltenstherapie ist eine Form der Psychotherapie, die darauf abzielt, problematisches Verhalten oder problematische kognitive Denkmuster zu ändern, indem sie sich auf die Wechselwirkungen zwischen Gedanken, Gefühlen und Handlungen konzentriert. Sie basiert auf der Vorstellung, dass viele psychische Probleme durch ungünstige Lernprozesse oder erlernte Verhaltensweisen entstehen. Ziel der Verhaltenstherapie ist es, diese Denk- und Verhaltensmuster zu erkennen und durch neue, gesündere Denk- und Verhaltensweisen zu ersetzen.

In der Therapie arbeiten die Klienten mit einem Therapeuten zusammen, um spezifische Probleme zu identifizieren, wie z.B. Ängste, Depressionen oder ungesunde Denkmuster. Sie lernen, wie sie ihre Reaktionen auf bestimmte Situationen verändern können, um besser mit Herausforderungen umzugehen. Häufig werden dabei Methoden wie klassische und operante Konditionierung sowie kognitive Techniken angewendet.

Ein wichtiger Bestandteil der Verhaltenstherapie ist die praxisorientierte Arbeit, z.B. durch Übungen, Rollenspiele oder auch die schrittweise Konfrontation mit angstauslösenden Situationen (bei der sogenannten Expositionstherapie). Sie ist in der Regel strukturiert und fokussiert auf konkrete Ziele.

**Therapiesetting.** Die Therapiesitzungen werden individuell vereinbart. Therapeutische Einzelsitzungen dauern 50 Minuten und finden in unterschiedlicher Frequenz statt. Sitzungen können im Fall von Verspätungen durch Patienten/in nicht verlängert werden. Bei besonderer Notwendigkeit können jedoch auch mehrere Therapiestunden durchgeführt werden. Zum Ende hin wird sich der Abstand der Therapiesitzungen dagegen eher vergrößern, mit dem Ziel, dass der Patient/in nach und nach selbständiger und eigenverantwortlicher das in der Therapie Erlernete im Alltag umsetzt. Gruppentherapeutische Sitzungen dauern 100 Minuten und finden zu festgelegten Zeitpunkten statt.

**Therapievorbereitung.** Es können zu Beginn zunächst bis zu drei therapievorbereitenden Sitzungen (psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzungen) stattfinden, um abzuklären, ob eine Therapie indiziert ist und das notwendige Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Es erfolgt eine umfassende Diagnostik mit einer ausführlichen Befragung über die Problementwicklung, die allgemeine Lebenssituation sowie die Biografie.

**Therapiedauer.** Im Anschluss an die probatorischen Sitzungen erfolgt die Antragstellung bei der Krankenkasse. Die Dauer der Therapie richtet sich nach dem individuellen Behandlungsbedarf. Es kann ein Antrag für eine Kurzzeit- oder eine Langzeittherapie gestellt werden. Die Entscheidung der Krankenkasse über die Kostenübernahme erfolgt normalerweise bei überwiegend einzeltherapeutischer Behandlung auf der Grundlage der Stellungnahme eines von der Krankenkasse beauftragten Gutachters. Dieser beurteilt die Notwendigkeit der Therapie auf Grundlage eines Berichts, den der Therapeut/in in anonymisierter Form erstellt und mit den Antragsformularen an die Krankenkasse sendet. Die Angaben in dem Bericht sind somit nur dem/der Gutachter:/in zugänglich. Während dieses Prüfprozesses können gegebenenfalls keine Therapiestunden stattfinden. Die Wartezeit dabei beträgt ca. vier Wochen. Bei der Kombinationstherapie mit überwiegenden Gruppentherapieanteil entfällt das Gutachtenverfahren und die Genehmigung nimmt somit nur wenige Wochen in Anspruch.

**Unterschied zu einer psychiatrischen Behandlung.** In der Psychotherapie werden keine verordnet. Die begleitende Einnahme von Medikamenten, so genannter Psychopharmaka, kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein und wird bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation durch die ärztliche Psychotherapeutin mit dem Patienten/in besprochen. In dem Gespräch wird ausführlich über Dosierung, Wirkung und Nebenwirkung aufgeklärt. Die ärztliche Psychotherapeutin erstellt konsiliarisch einen Bericht an den Hausarzt mit einer entsprechenden Empfehlung bzgl. der Verordnung und ergänzenden Untersuchung.

**Neben- und unerwünschte Wirkungen von Psychotherapie.** Ich weise darauf hin, dass sich der/die Patienten/in in der Therapie mit emotional belastenden Themen auseinandersetzt, daher kann es zunächst auch zu einer Verschlechterung der Symptomatik kommen. Auch können Veränderungen bei sich selbst Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen zur Folge haben. Partnerschaftliche, familiäre und freundschaftliche Beziehungen können sich verändern, verbessern oder verschlechtern. Auch berufliche Veränderungen können in positiver oder negativer Weise auftreten. Des Weiteren kann Psychotherapie auch eine zeitliche Belastung zur Folge haben. Wenn solche Wirkungen auftreten, ist es wichtig, diese Problematik mit Ihrer ärztlichen Psychotherapeutin zu besprechen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme einer Psychotherapie je nach Versicherer dazu führen kann, dass das Abschließen von Versicherungen (z.B. Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, private Krankenversicherung) verwehrt wird oder Ausschlussklauseln zur Folge haben kann. Weiterhin kann eine Verbeamtung erschwert oder verhindert werden.

**Pflichten der ärztlichen Psychotherapeutin:** Zu Beginn der Therapie ist ein Therapievertrag zu schließen, in dem die Rahmenbedingungen festgelegt werden. Der respektvolle Umgang mit den Wünschen des Patienten/in ist unabdingbar. Der Patienten/in hat ein Recht darauf, dass Fragen zum therapeutischen Vorgehen beantwortet werden. Die ärztliche Psychotherapeutin hat ihrer Berufspflichten wie Verschwiegenheit und Weiterbildung nachzukommen. Die ärztliche Psychotherapeutin unterliegt dem Abstinenzgebot und darf daher keine privaten (sexuellen) Beziehung zum Patienten/in eingehen. Die ärztliche Therapeutin ist verpflichtet, die Therapie fortlaufend zu dokumentieren. Patienten/innen haben das Recht, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Patienten/in-Information gelesen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patienten/in